

Informationen aus dem Jobcenter

Unterkunftsgebühren für Fehlbeleger

Wie dem Jobcenter Landsberg am Lech im Verlauf der 15. Kalenderwoche bekannt wurde, hat die zentrale Gebührenabrechnungsstelle der Regierung von Unterfranken mittlerweile damit begonnen, Gebührenbescheide an die anerkannten Flüchtlinge zu verschicken.

Gebühren werden für Bewohner von dezentralen Unterkünften erhoben und umfassen eine Unterkunftsgebühr (Kosten der Unterkunft) und Kosten für die Haushaltsenergie. Von den erhobenen Gebühren können im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II (Zweites Buch, Sozialgesetzbuch) die Unterkunftsgebühren **zusätzlich** übernommen werden, sofern **im Monat der Fälligkeit** der Gebühren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, oder durch die Zahlung Hilfebedürftigkeit eintreten würde. Die Kosten für die Haushaltsenergie können jedoch **nicht übernommen** werden. Diese sind Teil der Regelleistung von 409,- Euro und können daher nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Für den Anspruch auf Übernahme der Gebühren kommt es dabei nicht darauf an, für welchen Zeitraum diese erhoben werden, sondern allein wann diese Kosten fällig sind. (Beispiel: Bescheid vom 11. April 2017 für Zeitraum 09/2016 bis 03/2017. Gebühren fällig: 04/2017 Anspruch auf Übernahme in 04/2017 für den gesamten Betrag)

Die Gebühren werden immer für die Vergangenheit festgesetzt. Da jetzt auch noch die Gebühren für das abgelaufene Jahr 2016 erhoben werden, können sehr schnell hohe Beträge zusammenkommen. Künftig werden die Gebühren monatlich im Nachhinein durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle erhoben. Bitte reichen Sie auch die künftigen Bescheide im Jobcenter Landsberg am Lech ein. Wir können die Gebühren nicht bereits für die Zukunft berücksichtigen, sondern immer erst dann, wenn der Bescheid durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle erstellt wurde und die Zahlung der Gebühren fällig ist (siehe obiges Beispiel zur Übernahme der Kosten).

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten folgendes zu beachten:

- Reichen Sie die Gebührenbescheide postalisch oder per Fax im Jobcenter Landsberg am Lech ein. Eine persönliche Vorsprache zur Abgabe der Bescheide ist **nicht** erforderlich!
- Die Gebühren werden direkt **auf das Konto der anerkannten Flüchtlinge** überwiesen. Eine direkte Überweisung an die zentrale Gebührenabrechnungsstelle ist **nicht** möglich, da die Kosten der Haushaltsenergie nicht durch das Jobcenter übernommen werden.

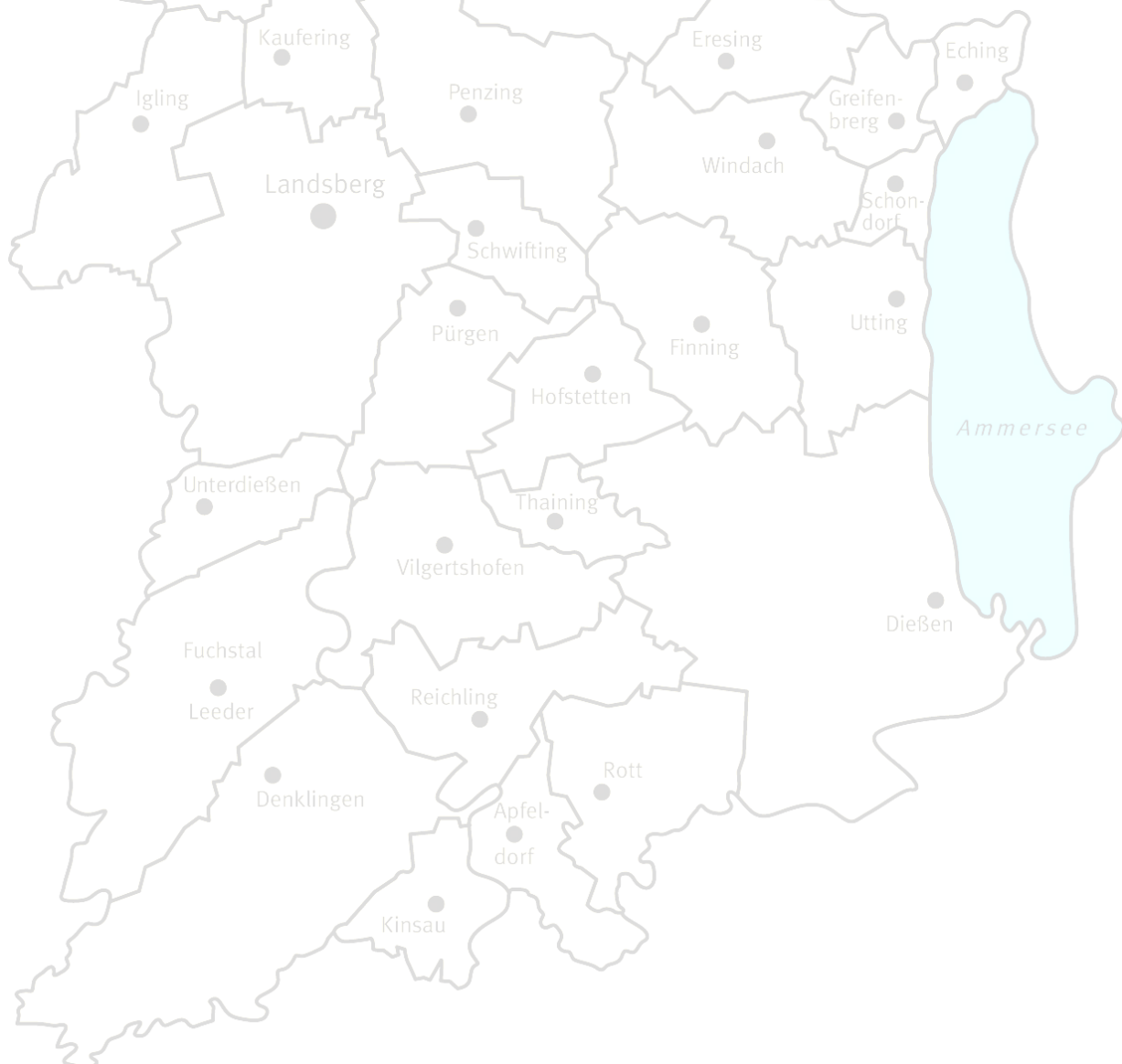
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen
jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.



- Bitte weisen Sie die anerkannten Flüchtlinge darauf hin, dass diese die Gebühren selbst an die zentrale Gebührenabrechnungsstelle zu überweisen haben. Verwenden Sie dazu den an die Bescheide beigefügten Überweisungsträger.
- Anspruch auf Übernahme der Gebühr besteht nur einmalig. Eine erneute Überweisung an die anerkannten Flüchtlinge, wenn die erste Auszahlung nicht an die Gebührenabrechnungsstelle weitergeleitet wurde, ist nicht möglich.
- Sind die anerkannten Flüchtlinge nicht im laufenden Leistungsbezug beim Jobcenter Landsberg (beispielsweise weil sie bereits eine Beschäftigung gefunden haben) und sollte allein durch die Zahlung der Unterkunftsgebühr Hilfebedürftigkeit eintreten, ist eine erneute Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II (ggf. nur für den Monat in dem die Nachzahlung fällig ist) erforderlich.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.